

SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „STADTENTWICKLUNGSMAßNAHME SÜDLICHE INNENSTADT - SANIERUNGSGEBIET DER PROGRAMMKOMPONENTE AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN“ VOM 13.11.2015

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 13.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 14,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Südliche Innenstadt“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch das Parkhaus Groner-Tor-Str. und das Gebäude Johannisstr. 19 - 21 im Norden, im Westen durch die Wallaufgänge in der Groner-Tor-Str. sowie die Grundstücke Bürgerstr. 7 - 15, im Süden durch die Hausgrundstücke nördlich der Hospitalstr. und dem Parkhaus Hospitalstr., im Osten durch den östlichen Bereich des Wochenmarktes und den Grundstücken westlich der Zindelstr..

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000, erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, August 2015, einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren gem. § 142 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Sanierung in dem Gebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren „Südliche Innenstadt“ soll in einem Zeitraum von 2015 bis 2022 durchgeführt werden

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Göttingen, den 13.11.2015

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

Ersatzbekanntmachung

Für die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der **Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“** im Maßstab 1 : 1000 ordne ich hiermit die Ersatzbekanntmachung nach § 11 NKomVG in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Göttingen an. Die zeichnerische Darstellung wird im Maßstab 1 : 1000 im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, Anschlagtafel 11. Stock während der Dienststunden Montag – Donnerstag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich ausgehängt.

Göttingen, den 13.11.2015

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung

SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN VOM 12.05.2017 ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „STADTENTWICKLUNGSMAßNAHME SÜDLICHE INNENSTADT - SANIERUNGSGEBIET DER PROGRAMMKOMPONENTE AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN“ VOM 13.11.2015

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets - der Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vom 13.11.2015 erhält folgende Fassung:

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Südliche Innenstadt“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch das Parkhaus Groner-Tor-Str. und das Gebäude Johannisstr. 9 - 21 im Norden, im Westen durch die Wallaufgänge in der Groner-Tor-Str. sowie die Grundstücke Bürgerstr. 7 - 15, im Süden durch die Hausgrundstücke nördlich der Hospitalstr. und dem Parkhaus Hospitalstr., im Osten durch den östlichen Bereich des Wochenmarktes und den Grundstücken westlich der Zindelstr..

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000, erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Februar 2017, einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vom 13.11.2015 bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Stadt Göttingen, den 12.05.2017

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

2. Änderungssatzung

SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN VOM 12.09.2018 ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „STADTENTWICKLUNGSMAßNAHME SÜDLICHE INNENSTADT - SANIERUNGSGEBIET DER PROGRAMMKOMPONENTE AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN“ VOM 13.11.2015 UND 12.05.2017

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets - der Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vom 13.11.2015 und 12.05.2017 erhält folgende Fassung:

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Südliche Innenstadt“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch das Parkhaus Groner-Tor-Str. und das Gebäude Johannisstr. 9 - 21 im Norden, im Westen durch die Wallaufgänge in der Groner-Tor-Str. sowie die Grundstücke Bürgerstr. 7 - 15, im Süden durch die Hausgrundstücke nördlich der Hospitalstr. und dem Parkhaus Hospitalstr., im Osten durch den östlichen Bereich des Wochenmarktes inkl. der Grundstücke Lange-Geismar-Straße 49, Flur 15, Flußrück 66/1, Kurze-Geismar-Str. 9, Flur 15, Flurstück 107, und den Grundstücken Flur 15, Flurstücke 73/1, 86/2, 87/3 sowie den Grundstücken westlich der Zindelstr..

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000, erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Juli 2018, einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vom 13.11.2015 und 12.05.2017 bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Stadt Göttingen, den 12.09.2018

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

3. Änderungssatzung

Satzung der Stadt Göttingen vom 18.09.2020 über die Änderung der Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vom 13.11.2015, 12.05.2017 und 12.09.2018

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 18.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets - der Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vom 13.11.2015, 12.05.2017 und 12.09.2018 erhält folgende Fassung:

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Südliche Innenstadt“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch das Parkhaus Groner-Tor-Str., das Gebäude Johannisstr. 9 – 21 und Lange-Geismar-Str. 45 - 58 im Norden, im Westen durch die Angrenzungen an die Bürgerstraße sowie die Grundstücke Bürgerstr. 7 - 19, im Süden durch die Hausgrundstücke nördlich der Hospitalstr. und dem Parkhaus Hospitalstr., im Osten durch die westlichen Grundstücke der Kurze-Geismar-Str. sowie den Grundstücken westlich der Zindelstr..

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000, erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Juli 2019, einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Südliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vom 13.11.2015, 12.05.2017 und 12.09.2018 bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Stadt Göttingen, den 18.09.2020

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.